TEXTLICHE FESTSETZUNGEN IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG
Stand: Satzung

## A. Textliche Festsetzungen

1. Gemäß § 9 Abs. 2b BauGB sind Vergnügungsstätten, die sich im Sinne einer gewerblichen Nutzung in unterschiedlicher Ausprägung unter Ansprache oder Ausnutzung des Sexualtriebes einer gewinnbringenden „Freizeit“-Unterhaltung widmen, allgemein ausgeschlossen.

   Hinweis:
   Zu den Vergnügungsstätten, die den Sexualtrieb ansprechen (Erotikbereich) zählen u. a.:
   -Stripteaselokale
   -Videoshows mit erotischem Inhalt bzw. Programm (Peepshows)
   -Sexkinos
   -Swinger-Clubs
   -Saunaclubs mit erotischem Schwerpunkt
   -Nachtlokale mit erotischem Inhalt, Programm bzw. Schwerpunkt

2. Gemäß § 9 Abs. 2b BauGB sind Vergnügungsstätten, die sich im Sinne einer gewerblichen Nutzung in unterschiedlicher Ausprägung unter Ansprache oder Ausnutzung des Spieltriebes einer gewinnbringenden „Freizeit“-Unterhaltung widmen, allgemein ausgeschlossen.

   Hinweis:
   Zu den Vergnügungsstätten, die den Spieltrieb ansprechen zählen u. a.:
   -Spiel- und Automatenhallen
   -Casinos
   -Wettbüros
   -im Einzelfall ggf. Internetcafés

3. Gemäß § 9 Abs. 2b BauGB sind Vergnügungsstätten, die sich im Sinne einer gewerblichen Nutzung in unterschiedlicher Ausprägung unter Ansprache oder Ausnutzung des Geselligkeitstriebes einer gewinnbringenden „Freizeit“-Unterhaltung widmen, ausnahmsweise zulässig.

   Hinweis:
   Zu den Vergnügungsstätten, die den Geselligkeitstrieb ansprechen zählen u. a.:
   -Diskotheken
   -Tanzlokale / -cafés
   -Musik-Clubs
   -Festhallen und Hochzeitssäle
   -Nachtlokale mit kulturellem Inhalt, Programm bzw. Schwerpunkt
   -im Einzelfall Varietés
   -im Einzelfall ggf. Bowlingcenter
   -im Einzelfall ggf. Billardclubs

## B. Hinweise / Sonstiges

**Bestandteile des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan Nr. SN 335 „Ortskern Sennelager“ besteht aus der Bebauungsplanzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Eine Begründung ist beigefügt.